

Sulzer

Kopie

Datum: 13.08.2012
Telefon: 0 233-47761
Telefax: 0 233-47742

immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltschutz
Immissionsschutz,
ÖKOPROFIT,
Innenraumschadstoffe
RGU-UW 24

**Gerner Brücke;
Lärmbeschwerden**

KVR I / 325 BI-West

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir nehmen Bezug auf die Zuleitung der BI-West vom 02.08.2012.

Darin wurde angefragt, "inwieweit das RGU Möglichkeiten sieht, die Lärmbelästigung durch feiernde Jugendliche abzustellen, bzw. Lärmwerte nachzuweisen."

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Entsprechend der Ausführungen der Beschwerdeführerin handelt es sich im vorliegenden Fall um sog. verhaltensbezogenen und nicht durch eine gewerbliche Anlage verursachten Lärm (=anlagenbezogener Lärm).

Die anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und damit auch die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind daher nicht anwendbar. Aus demselben Grund kann auch die Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV), die u.a. bei der Beurteilung von Veranstaltungen Anwendung findet, nicht herangezogen werden. Darüberhinaus enthält auch das BaylmschG keine einschlägigen Regelungen.

Handlungsmöglichkeiten eröffnen sich nach § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Auf Grund der Benutzung von Tonwiedergabegeräten könnte auch ein Verstoß gegen § 2 der Münchner Hausarbeits- und Musklärmverordnung, und somit eine Ordnungswidrigkeit, vorliegen.

Für eine Durchführung von Lärmmessungen („Nachweis von Lärmwerten“) fehlt eine Rechtsgrundlage, da die Lärmrichtwerte der TA Lärm – wie dargestellt – nicht herangezogen werden können und für den verhaltensbezogenen Lärm eine konkrete gesetzliche Beurteilungsgrundlage fehlt.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Beschwerden der Anwohner über die Lärmsituation durchaus nachvollziehbar sind, aber aus immissionsschutzrechtlicher Sicht leider keine Eingriffsmöglichkeiten bestehen.

Die Stelle der Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe (Streetwork) im RGU hat einen Abdruck dieses Schreibens (sowie Ihres Zuleitungsschreibens) erhalten.

Mit freundlichen Grüßen